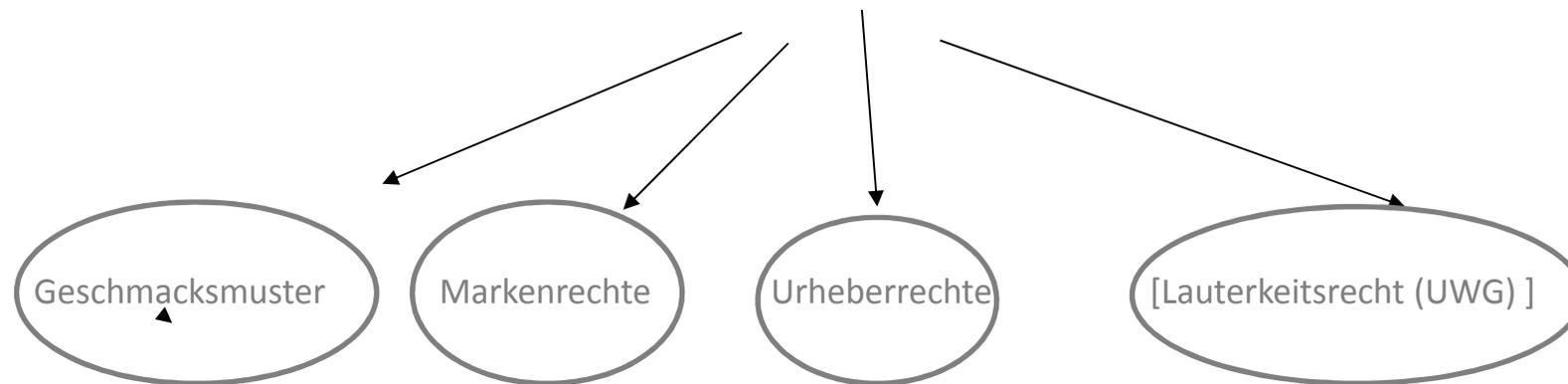


„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster: Voraussetzungen, Rechtswirkungen, Durchsetzung

Prof. Christian Klawitter, Rechtsanwalt in Hamburg

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Rechte an der Produktgestaltung



„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Grundsatz der Nachahmungsfreiheit, falls kein sondergesetzlicher Schutz besteht:

Außerhalb gewerblicher Schutzrechte gilt
Nachahmungsfreiheit!

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Beispiel Geschmacksmuster:

OLG Düsseldorf, GRUR-Prax 2016, 262 [Redlich]



„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Beispiel: Urheberschutz für „Designklassiker“



Le Corbusier

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Beispiel: Produktdesign und Markenschutz



Anm.: Markeneintragung, siehe BPatG vom 10.12.2008,
Az.: 29 W (pat) 67/07

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Beispiel: Ergänzender Leistungsschutz (UWG)

BGH GRUR 2008, 793 ff. „Rillenkoffer“



KNPZ RECHTSANWÄLTE
KLAWITTER NEBEN PLATH ZINTLER

Entstehung des Geschmacksmusterschutzes

- Eingetragenes Geschmacksmuster (DE); eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster (EU)

Anmeldung beim DPMA bzw. EUIPO

Schutzentstehung durch Anmeldung und Eintragung

- Nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Entstehung durch Offenbarung/Erstveröffentlichung

Dauer des Geschmacksmusterschutzes

Geschmacksmuster DE

Beginn mit Eintragung in das Register

Dauer höchstens 25 Jahre (5x5); § 27 GeschMG

Geschmacksmuster EU

Beginn ab Anmeldetag nach Eintragung in das Register

Dauer höchstens 25 Jahre (5x5); Art. 12 GGVO

Nicht eingetragenes GGM (nur EU)

Beginn mit Erstveröffentlichung

Dauer 3 Jahre; Art. 11 GGVO

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

- Schützt Muster und Modelle, die als Vorlage einer industriellen Formgebung für den Nachbau dienen können
- Schutzzfähig sind zweidimensionale oder dreidimensionale Erscheinungsformen eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon
- Erzeugnis ist jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand einschließlich dessen Verpackung bzw. Ausstattung sowie grafische Symbole und Logos

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

- Keine Prüfung der materiellen Schutzvoraussetzungen
- Eigenständiges gewerbliches Schutzrecht mit niedrigster Schutzwelle

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Schutzvoraussetzungen Neuheit und Eigenart sind aus Benutzersicht (*nicht*: Durchschnittsfachmann) zu bestimmen: sog. Benutzerapproach

Durchschnittskönnen eines Mustergestalters, ästhetische Wirkung oder schöpferische Leistung sind *keine* Beurteilungskategorien (mehr)

⇒ Abkehr vom “kleinen Urheberrecht” (Design Approach vs. Copyright Approach)

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Schutzvoraussetzung „Neuheit“:

„Fotografischer“ Neuheitsbegriff: Alles ist neu, was nicht identisch oder fast identisch vorbekannt ist

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Schutzvoraussetzung „Neuheit“ (Forts.):



Geschütztes Muster



Entgegenhaltung

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Schutzvoraussetzung „Eigenart“:

Unterschiedlichkeit entscheidet über Eigenart, nicht (mehr) die Gestaltungshöhe ⇒ Keine „qualitative“ Beurteilung nach Maßgabe der Fertigkeiten eines „Durchschnittsgestalters“; empirische Unterschiedlichkeit reicht aus

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Beispiel Nr. 1: „Schlüsselanhänger“



„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Beispiel Nr. 2: „Sal de Ibiza“, KG CR 2005, S. 672 ff. mit Anm. Klawitter



„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Schutzvoraussetzungen (**Neuheit, Eigenart**) **werden** zugunsten des Anspruchstellers **vermutet**

Der in Anspruch genommene **Verletzer muss** diese Vermutung **widerlegen**

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Beim eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster (EU) bzw. Design (D) ist im Verletzungsprozess **bindend von dessen Rechtsgültigkeit auszugehen**

Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit können **nur im Wege der Widerklage** bzw. mit dem **Antrag auf Nichtigerklärung** (DPMA, EUIPO) geltend gemacht werden

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Anmelder und der in das Register eingetragene Rechtsinhaber gelten in allen Verfahren, die das eingetragene Geschmacksmuster betreffen, als berechtigt und verpflichtet (keine unwiderlegliche gesetzliche Fiktion, s. zuletzt OLG Frankfurt a.M. GRUR-RR 2017, 98 „Leuchte Macaron“; aber Entlastung beim Nachweis der lückenlosen Rechtekette)

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Rechte aus dem Geschmacksmuster:

- Ausschließliches Benutzungs- und Abwehrrecht; **absolute Sperrwirkung**, d.h. Abwehrrecht besteht unabhängig von subjektiver Kenntnis des Verletzers:
⇒ Wegfall des Nachahmungstatbestands; kein Einwand der „Parallelschöpfung“ (Ausnahme: nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster)
- ... erstreckt sich auf jedes Muster, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt
- Je „origineller“ das Muster, desto größer ist der Schutzzumfang

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster (EU):

„Ein Geschmacksmuster (...) wird als ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster für eine Frist von drei Jahren geschützt, beginnend mit dem Tag, an dem es der Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinschaft erstmals zugänglich gemacht wurde.“

**Schutzvoraussetzungen (insbesondere Neuheit und Eigenart)
identisch mit denen beim eingetragenen Geschmacksmuster**

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

„... ein Geschmacksmuster gilt als der Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinschaft zugänglich gemacht, wenn es in solcher Weise bekannt gemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise offenbart wurde, dass dies den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs im normalen Geschäftsverlauf bekannt sein konnte. Ein Geschmacksmuster gilt jedoch nicht als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es lediglich einem Dritten unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit offenbart wurde.“

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Erstveröffentlichung innerhalb der EU, andernfalls
neuheitsschädliche Vorverbreitung (Art. 110 a Abs. 5 S. 2 GGVO):

„Das Entstehen eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters setzt voraus, dass das Geschmacksmuster gemäß Art. 7 I GGVO erstmalig innerhalb der Europäischen Gemeinschaft offenbart worden ist. Demgemäß kann sich eine Vorveröffentlichung im außereuropäischen Ausland als neuheitsschädlich darstellen, ohne das Musterrecht zu begründen.“

Praxishinweis: Anmeldung zur Eintragung innerhalb der Neuheitsschonfrist
(12 Monate)

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Nachahmungstatbestand beim nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster: **Anscheinsbeweis für subjektive Nachahmung** bei identischer oder fast identischer Übereinstimmung zwischen geschütztem und Verletzungsmuster? (kritisch dazu Klawitter, VPP Rundbrief 2002, 45 ff. bzw. EWS 2002, 357 ff.; s. jetzt BGH GRUR 2012, 1253 „Gartenpavillon“ sowie EuGH GRUR 2014, 368 „Gautzsch/MBM Joseph Duna [Gartenpavillon]“).

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Vorteile des Geschmackmusterschutzes:

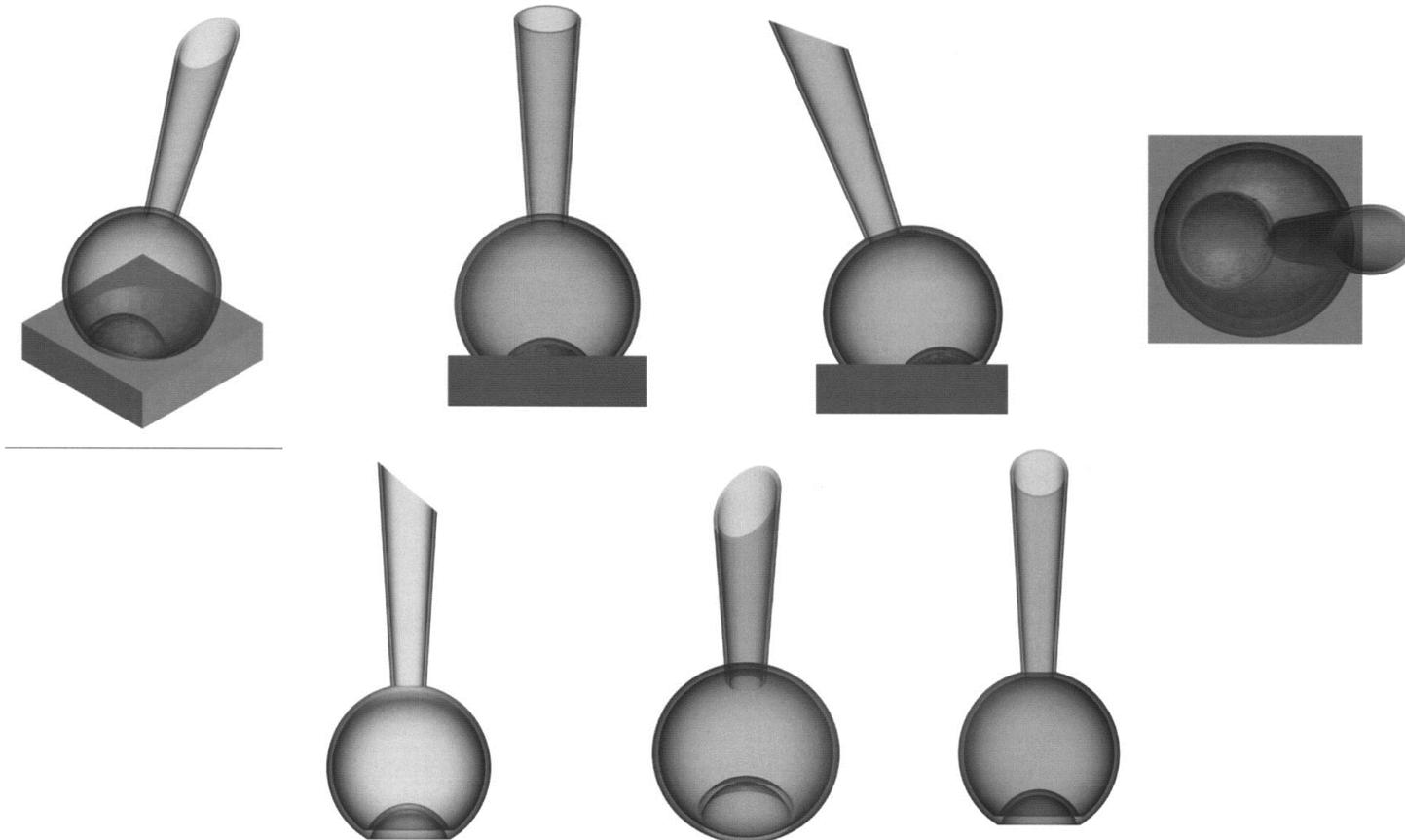
- Keine Prüfung der Schutzvoraussetzungen (Neuheit, Eigenart) im Eintragungsverfahren
 - Neuheitsschonfrist 1 Jahr
 - Neuheit und Eigenart werden vermutet
 - Kein Benutzungszwang (markenmäßige Benutzung!)
 - Deutlich geringere Kosten
 - Keine Begrenzung auf „Warenklassen“ („Universal-Abwehrrecht“)
- ⇒ ungeprüftes Schutzrecht, höchste Durchschlagskraft

Rechtsfolgen unklarer Erzeugniswiedergaben (Forts.)

Schutzgegenstand des eingetragenen Geschmacksmusters ist die in der Anmeldung sichtbar wiedergegebene Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon. Unterschiedliche Darstellungen eines Geschmacksmusters in der Anmeldung bilden nicht mehrere Schutzgegenstände. Bei Unklarheiten über den Schutzgegenstand ist der Schutzgegenstand durch Auslegung zu ermitteln.

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

BGH GRUR 2012, 1139 „Weinkaraffe“ m. Anm. Jestaedt;
ausführlich dazu Klawitter, GRUR-Prax 2013, 53



Rechtsfolgen unklarer Erzeugniswidergaben (Forts.)

Angegriffen wurde eine Karaffe ohne Sockel, so dass es darauf ankam, ob die mit der Anmeldung hinterlegten Abbildungen Schutz für eine Karaffe ohne Sockel begründen.

Rechtsfolgen unklarer Erzeugniswidergaben (Forts.)

BGH „Weinkaraffe“, GRUR 2012, 1139:

Die Anmeldung eines Geschmacksmusters begründet auch dann Schutz nur für ein einziges Muster, wenn sie unterschiedliche Darstellungen der Erscheinungsform eines Erzeugnisses enthält.

Rechtsfolgen unklarer Erzeugniswidergaben (Forts.)

Entstehen durch die Darstellung verschiedener Ausführungsformen Unklarheiten über den Schutzgegenstand, ist der Schutzgegenstand durch Auslegung zu ermitteln.

- Denn die Anmeldung eines Geschmacksmusters ist nicht nur eine Verfahrenshandlung, sondern auch eine Willenserklärung.
- Der Anmelder bringt damit sein Begehren zum Ausdruck, für die in der Anmeldung sichtbar wiedergegebene Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon Geschmacksmusterschutz zu erlangen.
- Bei der Auslegung der Anmeldung als Willenserklärung ist auf den Empfängerhorizont der Fachkreise des betreffenden Sektors abzustellen. Denn bei der Auslegung muss das Interesse des Verkehrs berücksichtigt werden, klar erkennen zu können, wofür der Anmelder Schutz beansprucht.

Rechtsfolgen unklarer Erzeugniswidergaben (Forts.)

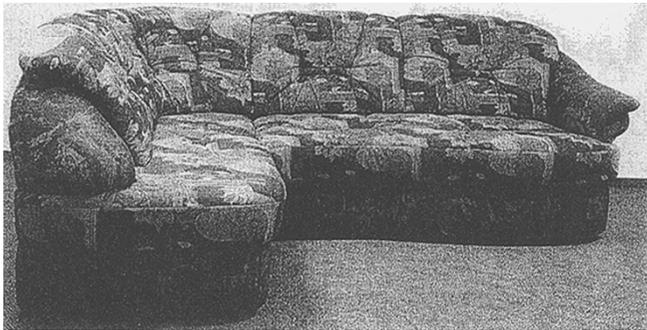
Bei der Auslegung können berücksichtigt werden:

- die (fakultative) Beschreibung des Musters (§ 11 Abs. 4 Nr. 1 GeschmMG; Art. 36 a) GGV).
- die obligatorische Angabe der Erzeugnisse (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 GeschmMG; Art. 36 Abs. 2 GGV).
- das (fakultative) Verzeichnis mit der oder den Warenklassen, in das oder die das Musters aufgenommen bzw. verwendet werden soll (§ 11 Abs. 4 Nr. 3 GeschmMG; Art. 36 Abs. 3 d) GGV).

Zwar haben diese Angaben keinen Einfluss auf den Schutzzumfang des Geschmacksmusters (§ 11 Abs. 5 GeschmMG, 36 Abs. 6 GGV); zur Auslegung der Anmeldung als Willenserklärung können sie aber herangezogen werden.

Rechtsfolgen unklarer Erzeugniswidergaben (Forts.)

BGH, GRUR 2001, 503 „Sitz-Liegemöbel“



Rechtsfolgen unklarer Erzeugniswidergaben (Forts.)

- Der BGH hat das Geschmacksmuster zunächst für schutzfähig erachtet, obwohl das Möbel in verschiedenen Ausführungsformen gezeigt wird.
- Der Schutzgegenstand des Geschmacksmusters ist aber auf das begrenzt, was durch die Fotografien einheitlich wiedergegeben wird.
- Mit der Einzelanmeldung ist Schutz nur für ein einheitliches Muster beansprucht worden; die hinterlegten Fotografien sind deshalb rechtlich als eine einzige Darstellung anzusehen.
- Abweichungen der Fotografien voneinander führen allerdings nicht zu einer Vermehrung der Schutzgegenstände, sondern müssen bei der Bestimmung des Schutzgegenstands des Musters außer Betracht bleiben.
- Der BGH hat dann auf eine allen Bilddarstellungen einheitlich zu entnehmende Gestaltung des Musters abgestellt. Im Fall „Sitz-Liegemöbel“ besteht das geschützte Muster also aus der Schnittmenge aller Muster-Darstellungen.

Rechtsfolgen unklarer Erzeugniswidergaben (Forts.)

BGH „Sitz-Liegemöbel“ vs. „Weinkaraffe“:

Abgrenzung Produktvariation (a) / Kombinationserzeugnis (b)

(a) Schutz für „Schnittmenge“

(b) Schutz für das ganze Erzeugnis (Sockel mit Weinkaraffe ≠ Weinkaraffe)

(Kritisch dazu Klawitter, GRUR-Prax 2013, 53)

Rechtsfolgen unklarer Erzeugniswiedergaben (Forts.)

Praxishinweise zur Wiedergabe des Musters (Beispiel 1):

So hat der Entwerfer das Muster angemeldet:

Abb. 1:

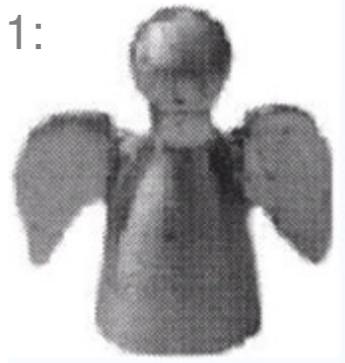


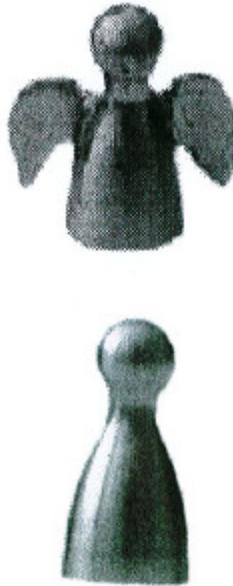
Abb. 2:



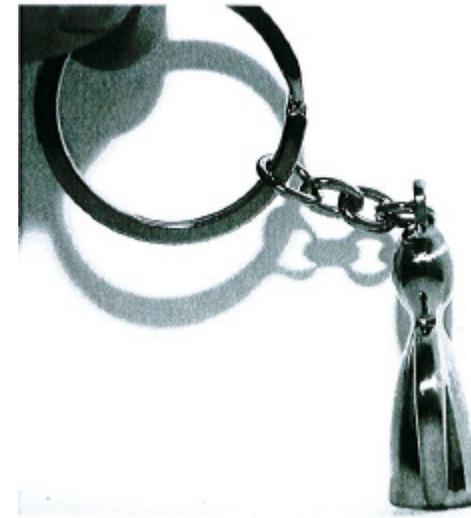
So ist das Produkt als Schlüsselanhänger im Handel:



Klagemuster:



Verletzungsmuster:



Praxishinweise zur Wiedergabe des Musters (Beispiel 2):

„Backenzahn“ Hocker, OLG Düsseldorf, GRUR-RS 2015,
18614 = GRUR-Prax 2015, 508 [Grimm]

Abb. 1:

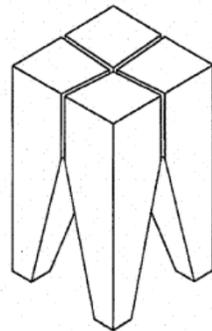


Abb. 2:



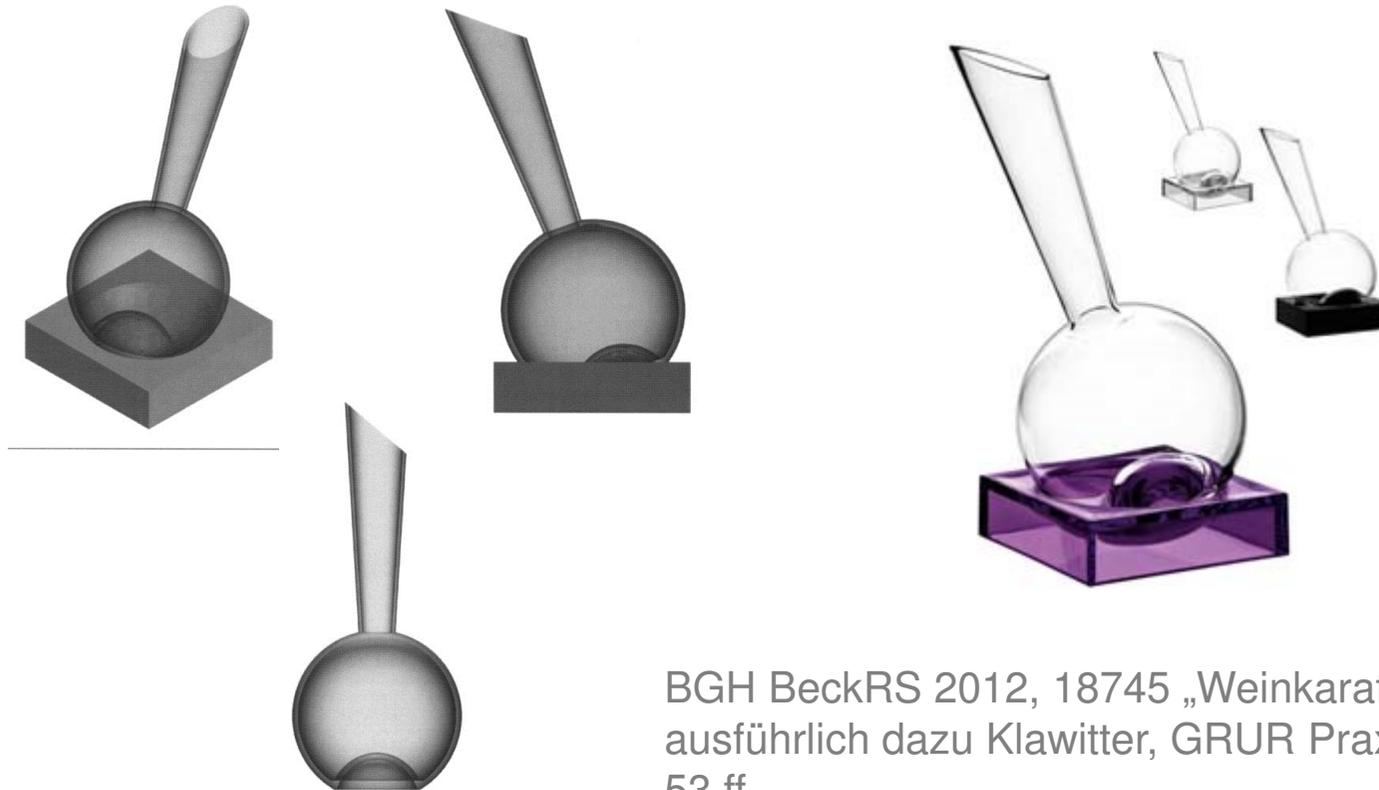
„Backenzahn“ Hocker, OLG Düsseldorf, GRUR-RS 2015,
18614 = GRUR-Prax 2015, 508 [Grimm]

Verletzungsmuster



„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Vorsicht Falle: Kein Elementenschutz



BGH BeckRS 2012, 18745 „Weinkaraffe“;
ausführlich dazu Klawitter, GRUR Prax 2013,
53 ff.

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

§ 1 Abs. 1 GeschmMG a.F. spricht von dem Recht, „ein gewerbliches Muster ganz oder teilweise nachzubilden“.

Danach wurde bei einer Eintragung für ein Gesamterzeugnis ein Schutz für einen Teil dieses Erzeugnisses zugebilligt, wenn dieses Teil Eigenständigkeit und Geschlossenheit gegenüber dem Gesamterzeugnis aufweist und eigenständig die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllt (vgl u.a. BGH GRUR 1987, 518, 519 – Kotflügel)

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

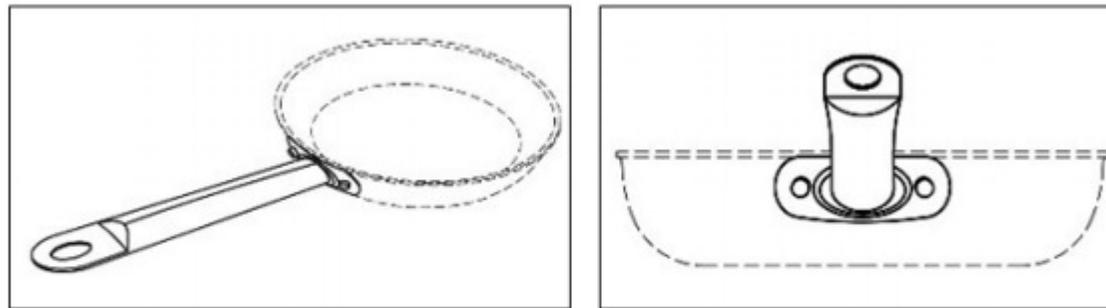
BGH GRUR 2012, 1139 „Weinkaraffe“

Teile oder Elemente eines eingetragenen Geschmacksmusters sind nach der GemeinschaftsgeschmacksmusterVO nicht eigenständig geschützt. Für einen Schutz von Teilen oder Elementen eines Geschmacksmusters besteht, abweichend zur alten Rechtslage, auch kein Bedürfnis. Denn es ist möglich und aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, auch für die Erscheinungsform von Teilen oder Elementen eines Erzeugnisses Geschmacksmusterschutz zu erlangen.

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Elementenschutz / Anmeldestrategie:

Sollen nur einzelne Teile eines Musters geschützt werden, ohne damit den Gesamtzusammenhang der betreffenden Gestaltung zu vernachlässigen, empfiehlt sich die Verwendung gestrichelter Linien:



GGM Nr. 002322644-0001 (07.02) (Pfannengriffe)

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Elementenschutz / Anmeldestrategie (Forts.):

Unklare Abgrenzungen:



können zum Schutzausschluss führen.

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Gefahren und Grenzen des Designschutzes

Beispiel (1): „abstrahiertes“ Muster (Küchenwaage)



0001.1



0001.3

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

OLG Köln, Urteil vom 08.01.2010, Az.: 6 U 128/09 „Küchenwaage“:



Verteidigungsstrategien des Beklagten

Merkmalsanalyse/Merkmalssynopse

- Klagemuster zu vorbekanntem Formenschutz (zielt auf Neuheit, Eigenart und Schutzzumfang)
- Klagemuster zu Verletzungsmuster (zielt auf Verletzungstatbestand)

Je größer der Abstand des Klagemusters zum vorbekannten Formenschutz, desto größer der Schutzzumfang.

Praxishinweis: Entgegenhaltungen, die zur Verneinung der Neuheit oder Eigenart nicht ausreichen, können den Schutzzumfang des Musters so weit einengen, dass das Verletzungsmuster herausfällt.

Verteidigungsstrategien des Beklagten (Forts.)

Bei geringem Schutzzumfang reichen ggf. schon geringe Abweichungen aus, um den Verletzungstatbestand zu verneinen. Im Einzelfall kann Schutz auf identische Übernahme beschränkt sein; BGH GRUR 1988, 369 „Messergriff“.

Bei größerem Schutzzumfang werden auch größere Abweichungen noch als Rechtsverletzungen erfasst.

Allerdings *keine schematische Betrachtung!* Entscheidend ist stets der Gesamteindruck aus der Sicht des informierten Benutzers nach Maßgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

Verteidigungsstrategien des Beklagten (Forts.)

Nach Vorveröffentlichungen des Geschmacksmusterinhabers außerhalb der Neuheitsschonfrist suchen bzw. auch innerhalb der Neuheitsschonfrist, sofern diese nicht mit dem späteren Muster identisch sind. Ggf. gefundenes Material kann zum Wegfall der Neuheit bzw. der Eigenart führen oder den Schutzzumfang des betreffenden Musters einengen bzw. begrenzen.

Verteidigungsstrategien des Beklagten (Forts.)

Praxishinweis: Der Schutz wird (nur!) für diejenigen Merkmale der Erscheinungsform eines Geschmacksmusters begründet, die in der Anmeldung sichtbar wiedergegeben sind; § 37 Abs. 1 DesignG.

Nicht das Originalprodukt wird mit dem Verletzungsmuster verglichen, sondern das Geschmacksmuster, so wie es sich nach Maßgabe der fotografischen oder sonstigen grafischen Abbildung(en) darstellt.

OLG Köln, Urteil vom 08.01.2010, Az.: 6 U 128/09 „Küchenwaage“:

„Die Beschränkung der Muster auf wenige grundlegende Gestaltungselemente führt nicht etwa dazu, dass der Schutzzumfang des Musters besonders groß zu bemessen wäre, mit der Folge, dass alle Küchenwaagen, die sich dieser oder ähnlicher Gestaltungselemente bedienen, in den Schutzbereich des Musters fielen. Vielmehr ist der Schutzbereich entsprechend eng, denn der Gesamteindruck kann bereits durch geringe Abweichungen erheblich verändert werden.“

Sorgfältige Anmeldung

Wie sorgfältig bei der Anmeldung vorzugehen ist, zeigt die Entscheidung EuG BeckRS 2017, 113674 betreffend ein Geschmacksmuster „Verzierung, Toilettensitz (Teil von...)“:



Sorgfältige Anmeldung (Forts.)

Auf Antrag des Verletzers wurde das Geschmacksmuster vom EUIPO für nichtig erklärt. Die Klage gegen die Zurückweisung der Beschwerde wies das Gericht unter Hinweis darauf ab, der vom Kläger vorgebrachte Unterschied zum vorbekannten Formenschatz, nämlich der angeblich vorhandene Randwulst, könne anhand der hinterlegten zeichnerischen Darstellungen nicht festgestellt werden. Dazu hätte es einer Seiten- oder Querschnittsansicht bedurft, die jedoch nicht Gegenstand der Anmeldung gewesen sei.

Vorzugswürdig sind perspektivische Ansichten des Musters:



Schutzumfang und Verletzung

BGH GRUR-Int 2013, 280 – „Kinderwagen II“ – (Fortsetzung Untersetzer)

- **Zwischen dem Gestaltungsspielraum des Entwerfers und dem Schutzzumfang des Musters besteht eine Wechselwirkung.**
 - Eine hohe Musterdichte und ein kleiner Gestaltungsspielraum des Entwerfers können zu einem engen Schutzzumfang des Musters mit der Folge führen, dass bereits geringe Gestaltungsunterschiede beim informierten Benutzer einen anderen Gesamteindruck hervorrufen.
 - Umgekehrt können eine geringe Musterdichte und damit ein großer Gestaltungsspielraum des Entwerfers einen weiten Schutzzumfang des Musters zur Folge haben, so dass selbst größere Gestaltungsunterschiede beim informierten Benutzer möglicherweise keinen anderen Gesamteindruck erwecken .
 - Maßgeblich ist nicht der theoretisch verbleibende Gestaltungsspielraum, sondern der tatsächlich ausgenutzte.
- **Der Schutzzumfang des Klagemusters wird auch durch seinen Abstand zum vorbekannten Formenschatz bestimmt:**
 - Je größer der Abstand des Klagemusters zum vorbekannten Formenschatz ist, desto größer ist der Schutzzumfang des Klagemusters zu bemessen.

Schutzumfang und Verletzung

BGH GRUR-Int 2013, 280 – „Kinderwagen II“

- Für die Frage, welchen Abstand das Klagemuster zum vorbekannten Formenschutz einhält, kommt es nicht auf einen Vergleich einzelner Merkmale des Klagemusters mit einzelnen Merkmalen vorbekannter Muster an. (So jetzt auch EuG GRUR-Prax 2014, 303).
- Maßgeblich ist vielmehr der jeweilige Gesamteindruck der sich gegenüberstehenden Muster, der darüber entscheidet, wie groß die Ähnlichkeit des Klagemusters mit dem vorbekannten Formenschutz ist.
- Das schließt allerdings nicht aus, dass zunächst die Merkmale bezeichnet werden, die den Gesamteindruck der in Rede stehenden Muster bestimmen, um den Abstand des Klagemusters zum vorbekannten Formenschutz zu ermitteln.



1.) Merkmalsanalyse

2.) Merkmalsgewichtung

Schutzumfang und Verletzung

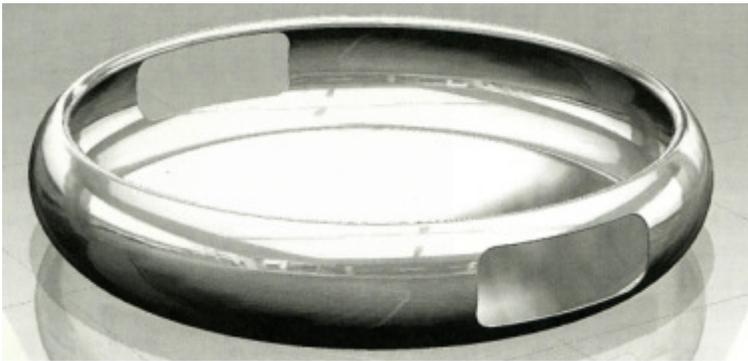
Hierzu nochmals BGH GRUR 2011, 423 – „Baugruppe II“

Im Vordergrund der Beurteilung stehen diejenigen Merkmale, die die Eigenart des Geschmacksmusters begründen:

Gewichtung der Merkmale ist danach vorzunehmen, ob die betreffenden Merkmale aus der Sicht des informierten Benutzers für den Gesamteindruck von vorrangiger Bedeutung sind oder in den Hintergrund treten (BGH GRUR 2016, 803 „Armbanduhr“).

Schutzumfang und Verletzung

Beispiel 1: OLG Düsseldorf, BeckRS 2016, 14568 = GRUR-Prax 2016, 502 [Douglas]*



*NZB anhängig unter BGH, Az.: I ZR 149/16 (s. zur Vorinstanz GRUR-Prax 2016, 241 [Klawitter])

Schutzumfang und Verletzung

Beispiel 2: OLG Düsseldorf, GRUR-Prax 2016, 262 [Redlich]

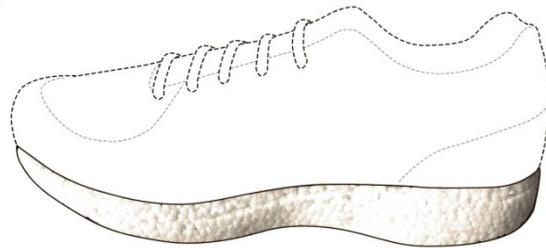


Kein Schutz für funktional bedingte Designmerkmale

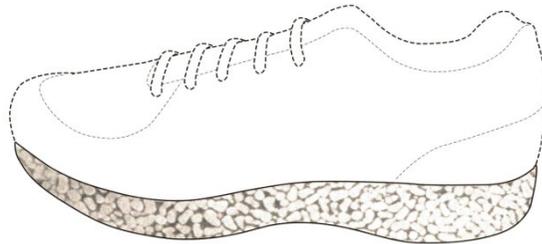
Bei der Prüfung der Eigenart eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters sind die iSv Art. 8 II GGV funktional bedingten Merkmale auszublenden; hierzu gehören auch Form und Abmessung eines Einkaufswagen-Chips, der die zur Entriegelung der Sperrvorrichtung erforderliche Geldmünze ersetzen soll.

OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 18.02.2016 – 6 U 245/14 (LG Frankfurt a.M.), BeckRS 2016, 07605 = GRUR-Prax 2016, 221 [Klawitter]

Kein Schutz für funktional bedingte Designmerkmale (Forts.)



RCD 001286116-0005



RCD 001286116-0006



„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Vorsicht Falle: „Freelancer“

Wem gehört das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster?

(„Sal de Ibiza“, KG CR 2005, S. 672 ff. mit Anm. Klawitter)



Geschmacksmuster „Sal de Ibiza“

1. Sachverhaltsdarstellung
2. Urteil des KG vom 19.11.2004, Az.: 5 W 170/04, CR 2005, 672 mit Anm. Klawitter
 - Urheberrecht (-)
 - [Geschmacksmusterrecht (+)]
 - **Vorbehaltsvereinbarung (+)**

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Vereinbarung Entwerfer/Unternehmen:

“Im Fall, dass der Designentwurf wirtschaftlich verwertet wird, ist zuzüglich zum vereinbarten Arbeitshonorar eine Nutzungsvereinbarung zu schließen.”

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Entscheidung des KG (1):

„Offenbart der Auftraggeber als Nichtberechtigter ein Muster, steht das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster dem Entwerfer des betreffenden Designs zu und nicht dem Auftraggeber.“

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Entscheidung des KG (2):

“Der Vorbehalt einer Nutzungsvereinbarung kann auch losgelöst von der Schutzfähigkeit des Designs wirksam sein.”

Vorsicht Falle: Designagentur will mehr Geld!



[OLG Köln, GRUR 1986, 886 ff.; zur Rechtskraft s. BGH v. 15.10.1987, Az.: I ZR 196/86, GRUR 1987, 905]

Vorbehaltserklärung:

„Sie wollen die Rechte erwerben – und zwar gleichzeitig mit dem Präsentationshonorar. Bitte, verstehen Sie, dass das Präsentationshonorar nur das Entgelt für die dann bereits geleistete Arbeit darstellt, nicht aber eine Vergütung für das Resultat der Arbeit, nämlich die Urheberrechte an dem Werk. Für die Benutzung der vorgeschlagenen Lösung durch die ARD muss ein angemessenes Honorar vereinbart werden.“

Leitsätze des „ARD-1“-Urteils:

UrhG §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, 31 Abs. 5, 97, Abs. 1 – „ARD-1“

- Zur Urheberrechtsschutzfähigkeit einer „1“.
- Ein Vertragsverhältnis zwischen einem Werbeunternehmen und dessen Auftraggeber ist grundsätzlich zweistufig angelegt:
- Die erste Stufe besteht in der auftragungsgemäßen Entwicklung von Ideen, der Anfertigung von Entwürfen und der Präsentation. Wird diese Stufe akzeptiert, folgt als zweite Stufe der Auftrag zur Realisierung des Konzepts.
- Die zweite Stufe ist regelmäßig nur erforderlich, wenn es um die Verwertung von Rechten geht, die für das Werbeunternehmen – etwa durch das Urheberrecht – geschützt sind.
- Soweit sich die entwickelte Konzeption ohne die in Anspruchnahme gesetzlich geschützter Rechtspositionen des Werbeunternehmens durch den Auftraggeber verwerten lässt, steht es diesen beim Fehlen besonderer Vereinbarungen grundsätzlich frei, von der Konzeption ohne weitere Zahlungen Gebrauch zu

Keine Rechte, kein Nutzungsvorbehalt!

⇒ Freie Verwertbarkeit ohne Entgelt

Vorsicht Falle: Designlizenzvertrag “5.0”



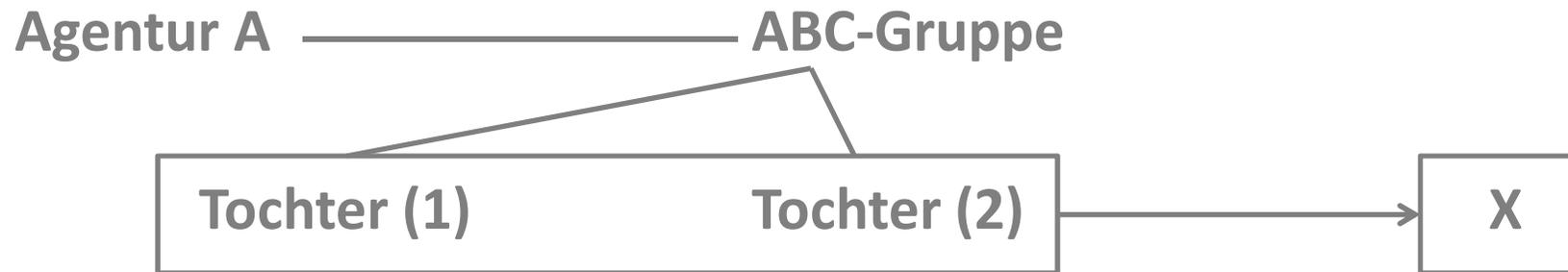
Auszug aus dem Vertrag:

“f+sd S-GmbH überträgt dem Auftraggeber die urheberrechtlichen Nutzungsrechte nur zu dem vereinbarten Zweck. Sämtliche darüber hinausgehenden Nutzungsrechte verbleiben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bei f+sdss-GmbH. Die Rechte gehen erst mit der vollständigen Zahlung des Gesamthonorars und der Erstattung aller Nebenkosten aus dem Auftrag auf den Auftraggeber über. **Die Weiterübertragung der eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.**”

“Wir (sind) damit einverstanden, dass Sie sich Ihre urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den von Ihnen im Zusammenhang mit dem Projekt entwickelten Entwürfen vorbehalten, soweit diese in die finalen Versionen ihrer Leistungen nicht unmittelbar einfließen. In diesem Zusammenhang verstehen wir Nr. 2 Ihrer obigen AGB. Dies entspricht auch der Branchenüblichkeit.

Demgegenüber können wir die Regelung unter Nr. 6 Ihrer AGB, die sich auf Nutzungsrechte zu einem vertraglich vereinbarten Zweck bezieht, nicht akzeptieren, zumal der erwähnte Zweck durchaus interpretationsfähig ist. Uns liegt vielmehr daran, die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den von Ihnen erbrachten Leistungen ohne rechtliche Einschränkungen zu erhalten. **Dass wir Label und Design nur für gruppeneigene Produkte einsetzen, versteht sich dabei von selbst. (...)**”

Was dann geschah:



A verlangt von X Unterlassung und Schadensersatz
(LG Hamburg, Az.: 310 O 212/14, Urteil vom 07.07.2016)

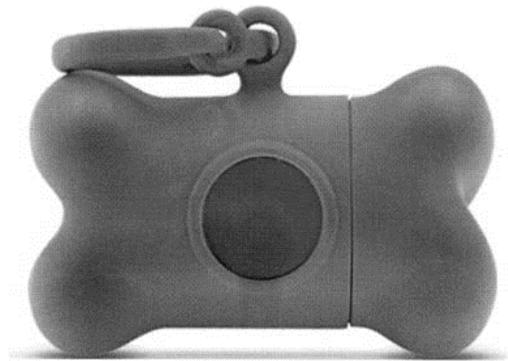
Folgerung für die Praxis: Rechtsinhaberschaft vertraglich regeln, bei „Nutzungsvorbehalten“ im Zweifel auf „Rechte“ abstellen oder Nutzungsentgelt vom Vorhandensein gewerblicher Schutzrechte abhängig machen:

„Zur Zahlung eines Nutzungsentgelts ist der AG nur verpflichtet, wenn...“

Ggf. Berechtigung zur Offenbarung (Erstveröffentlichung) / Anmeldung zur Eintragung klarstellen (Art. 15 Abs. 1 GGVO). Bei Verstößen Übertragungspflicht vereinbaren. Ggf. Recht zur Weiterübertragung regeln.

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

**Vorsicht Falle: Unzulängliche Recherche
(„Hundeknochen“)**



(Gemeinschaftsmarke CTM 004542957)

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Vorsicht Falle: Werbung mit fremden Bildern

KG GRUR Prax 2013, 424 [Klawitter]

Ihre Vorteile

- reduzierte Entwurfszeiten
- Minimierung der Haftungsrisiken und Erhöhung der Betriebssicherheit
- Optimale Materialausnutzung und Ressourcenplanung
- Mehr Produktperformance, Lebensdauer und Gewichtersparnis
- Interdisziplinäre Standardisierung und Produktentwicklung

Ihr zuverlässiger Partner für betriebssichere Schienenfahrzeugtechnik

Das Fraunhofer LBF Leistungsspektrum:

- Systembetrachtende Festigkeitsbewertung
- Experimentelle Last- und Spannungsanalyse im Betriebsinsatz und Labor
- Numerische Modellierung und Analysen von Wagenkästen, Drehgestellkomponenten und Rädern
- Ableitung von Betriebsbelastungen und Bemessungskollektiven
- Ableitung von mehraxialen Prüfprogrammen
- Betriebsfestigkeitsuntersuchungen
- Schadensanalyse und Gutachterstätigkeit

Numerische und experimentelle Projektbeispiele des Fraunhofer LBF:

- Ableitung zeitgraffter, mehraxialer Belastungsprogramme
- Radatzprüfung, Kupplungen, Kabeilverbindungen
- Schweißungen, Drehgestellstrukturen
- Waggonstrukturen, Verschleiß und Lager

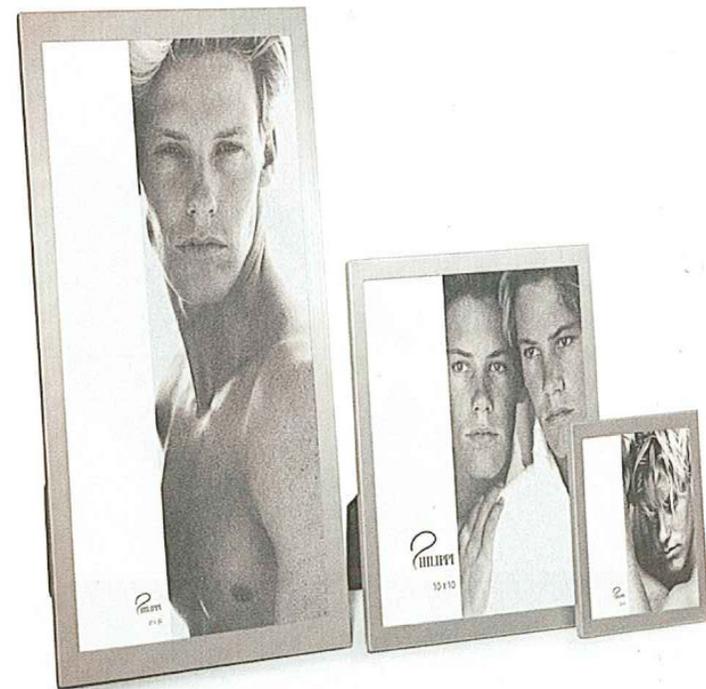
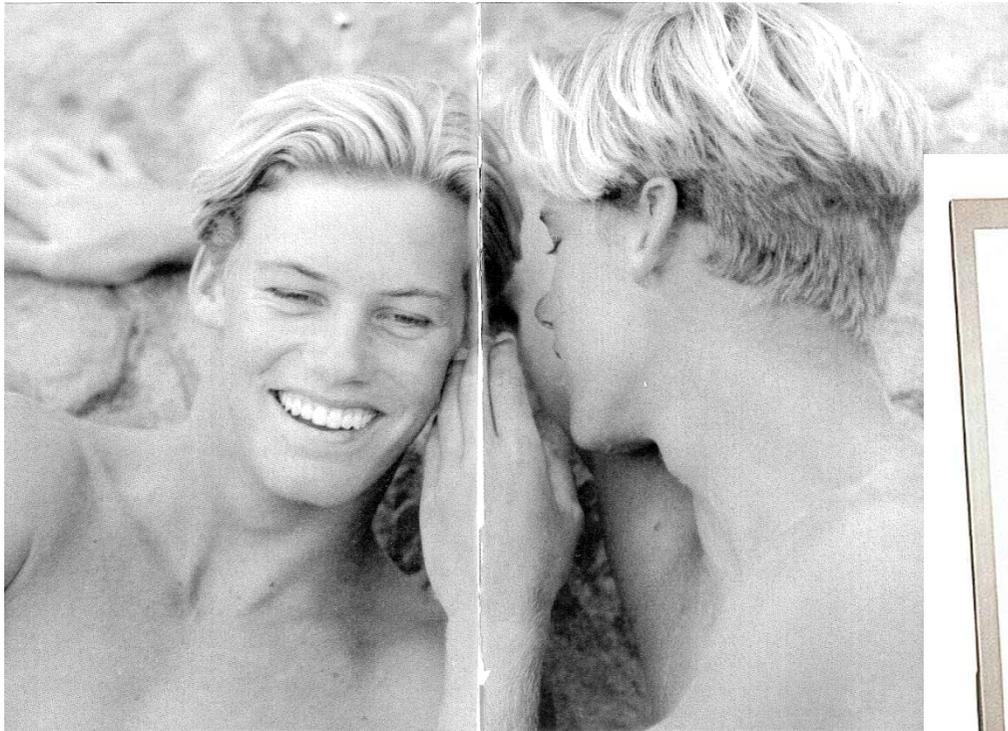
Aktueller Forschungsbedarf – innovative und betriebssichere Schienenfahrzeugtechnologien:
Innovative Fahrwerktechnologien, z.B. durch:

- leichte, leise und betriebssichere Fahrwerke oder
- belastungsarme, aktiv geregelte Fahrwerke
- verschleißarme, aktiv geregelte Stromabnehmer
- leichte Schienenfahrzeuge mit geringen Lebenszykluskosten
- Zuverlässigkeitsuntersuchungen an komplexen sicherheitsrelevanten Bauelementen, wie z.B. Drehgestell, Bremsystem, Kupplungen, ...
- neue Diagnosesysteme, z.B. zur Realisierung instandhaltungsarmer Fahrwege

Mit Sicherheit innovativ.

359

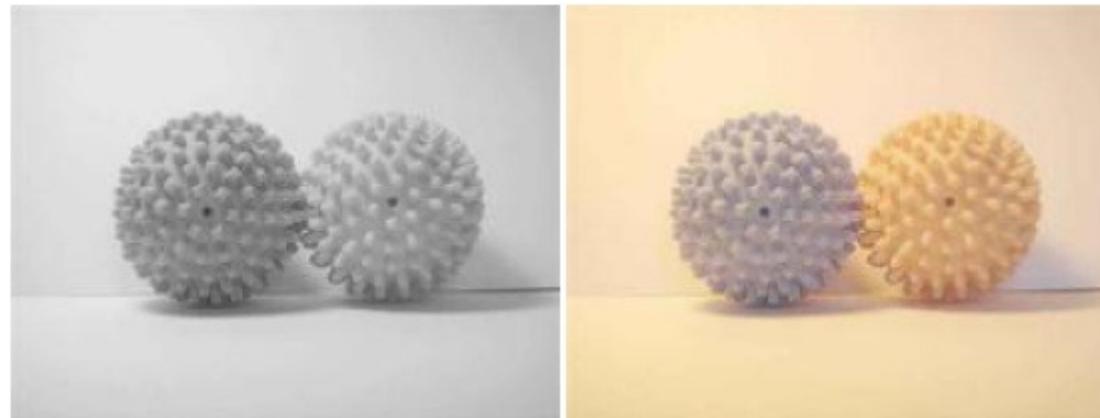
Werbung mit fremden Bildern (hier: „Platzhalter“)



„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Beispiel: Übertragungsmuster (Massagebälle):

Rechtsstreit Green Lane Products Ltd ./ PMS International Group Ltd
High Court of Justice in London [2007] EWHC1712 (Pat), [2007] ECDR 16 vom
19.7.2007 [2007] EWHC 1712 (Pat) /Supreme Court (EWCA Civ 358) vom
23.4.2008



„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Beispiel : Übertragungsmuster großtechnisches Gerät/Spielzeugtraktor



„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Internationale Registrierung DM/047657 (Spielzeugtraktor)

1.1



1.2



Geschmacksmusterschutz für „Übertragungsmuster“ (Forts.)

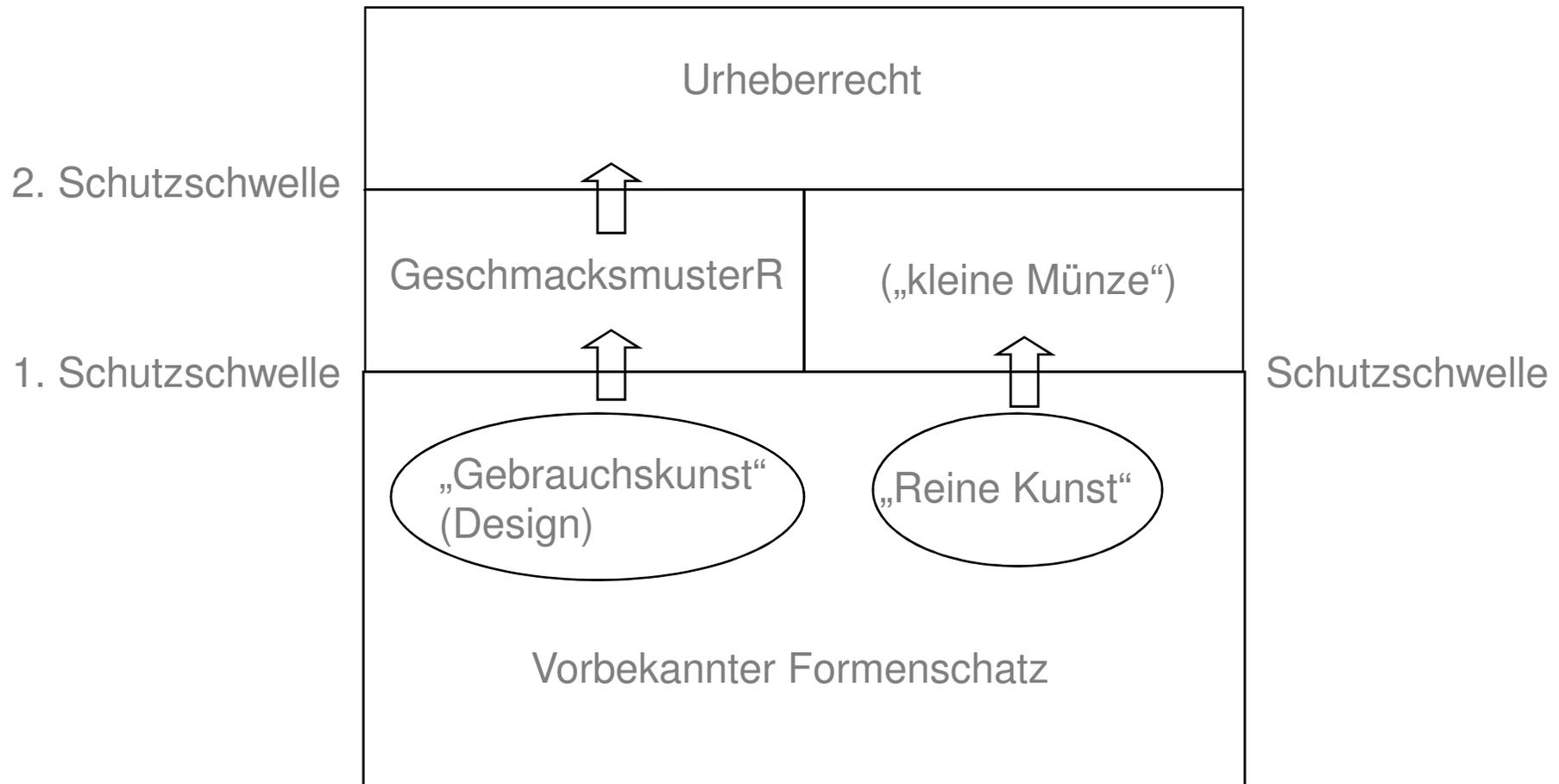
Spielzeugtraktor neu im Vergleich zum Original Trecker?

§ 5 GeschMG, Art. 7 Abs. 1 GGVO:

„Ein Muster ist offenbart, wenn es ... der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, es sei denn, dass dies den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf nicht bekannt sein konnte...“

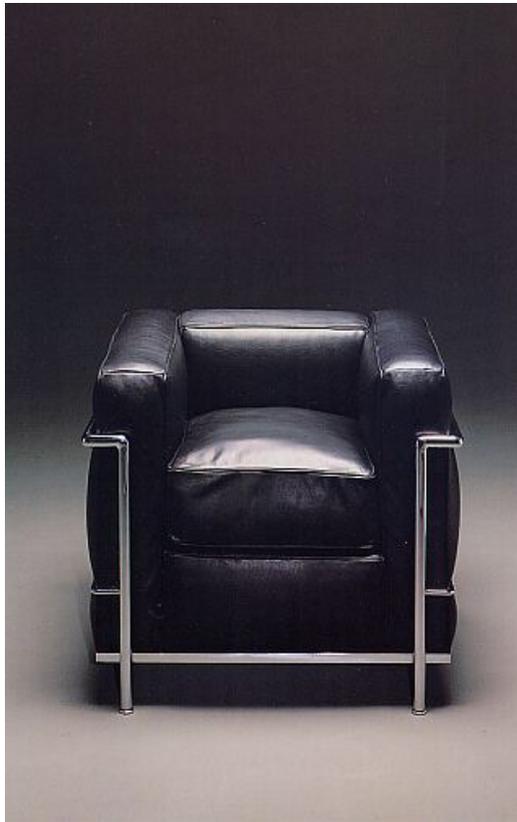
Siehe dazu jüngst EuGH BeckRS 2017, 125379 „Duschablaufrinne“ = GRUR-Prax 2017, 466 [Späth].

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster



Verhältnis zwischen Design- und Urheberrecht

Urheberschutz für „Designklassiker“



Le Corbusier

Verhältnis zwischen Design- und Urheberrecht



Freischwinger Mart Stam, 1926

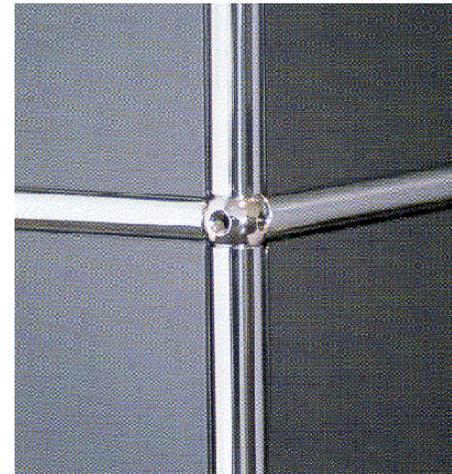


Bürostuhl – Charles & Ray Eames, 1958

Verhältnis zwischen Design- und Urheberrecht



USM-Haller-Möbelprogramm

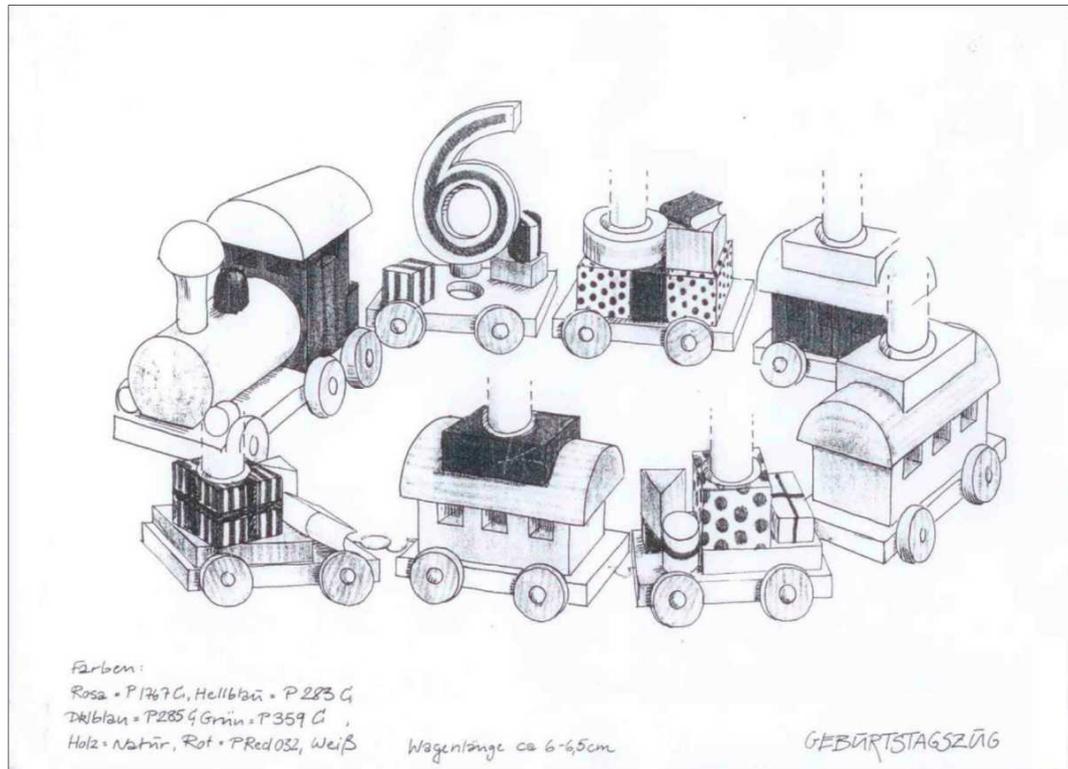


„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

USM-Haller-Möbelprogramm:

- dünne, hochglanzverchromte Rohre
- kugelförmige Verbindungsknoten zur Herstellung eines tragendes Gerüsts, wobei ...
- die Verbindungsknoten nur geringfügig den äußeren Durchmesser der Rohre überschreiten und ...
- Rohre und Verbindungsknoten unmittelbar zusammenstoßen.
- Metallene Trage- und Verschußflächen, die so in das Tragegerüst eingefügt sind, dass sie die durch das Gerüst erzeugte Raumgitterstruktur nicht stören oder verkleiden.

Rechtslage nach BGH GRUR 2014, 175 „Geburtstagszug“



Rechtslage nach BGH GRUR 2014, 175 „Geburtstagszug“ (Forts.)

An den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst iSv § 21 Nr. 4, II UrhG sind grundsätzlich keine anderen Anforderungen zu stellen als an den Urheberrechtsschutz von Werken der zweckfreien bildenden Kunst oder des literarischen und musikalischen Schaffens. Es genügt daher, dass sie eine **Gestaltungshöhe** erreichen, die es nach **Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise** rechtfertigt, von einer „**künstlerischen**“ **Leistung** zu sprechen. Es ist dagegen nicht erforderlich, dass sie die Durchschnittsgestaltung **deutlich** überragen.

Rechtslage nach BGH GRUR 2014, 175 „Geburtstagszug“ (Forts.)

Bei der Beurteilung, ob ein Werk der angewandten Kunst die für einen Urheberrechtsschutz erforderliche Gestaltungshöhe erreicht, ist zu berücksichtigen, dass **die ästhetische Wirkung der Gestaltung** einen **Urheberrechtsschutz nur** begründen kann, **soweit sie nicht dem Gebrauchszweck geschuldet ist**, sondern auf einer künstlerischen Leistung beruht.

Rechtslage nach BGH GRUR 2014, 175 „Geburtstagszug“
(Forts.)

**Wann genießen Designleistungen
Urheberrechtsschutz?**
(s. Klawitter, GRUR-Prax 2014, 30 ff.)

Rechtslage nach BGH GRUR 2014, 175 „Geburtstagszug“ (Rdnr. 41)

Bei Gebrauchsgegenständen, die durch den Gebrauchszweck bedingte Gestaltungsmerkmale aufweisen, ist der **Spielraum für eine künstlerische Gestaltung regelmäßig eingeschränkt**. Aus diesem Grund stellt sich bei Gebrauchsgegenständen „in besonderem Maß“ die Frage, ob sie „über ihre von der Funktion vorgegebene Form hinaus künstlerisch gestaltet“ sind und die Gestaltung eine Gestaltungshöhe erreicht, die im Einzelfall Urheberrechtsschutz rechtfertigt.

Rechtslage nach BGH GRUR 2014, 175 „Geburtstagszug“ (Forts.)

Leistungen, die nur **unterscheidbar** sind, sind **nicht notwendig** auch „**künstlerisch**“. (BGH „Geburtstagszug“, Rdnr. 39)

Rechtslage nach BGH GRUR 2014, 175 „Geburtstagszug“
(Rdnr. 41)

Die **ästhetische Wirkung** einer konkreten Gestaltungsleistung kann Urheberrechtsschutz nur dann begründen, wenn und soweit sie **nicht dem Gebrauchszweck** geschuldet ist, sondern auf einer **künstlerischen Leistung** beruht.

Rechtslage nach BGH GRUR 2014, 175 „Geburtstagszug“ (Forts.)

Eine künstlerische Leistung setzt einen **Gestaltungsspielraum** voraus, der vom Urheber dafür genutzt wird, seinen „**schöpferischen Geist**“ in „**origineller Weise**“ zum Ausdruck zu bringen.

Rechtslage nach BGH GRUR 2014, 175 „Geburtstagszug“ (Forts.)

...dabei darf die erforderliche Gestaltungshöhe nach Auffassung des BGH **„nicht zu gering“** sein (Rdnr. 41); verlangt ist vielmehr ein **„ausreichender Grad eigenschöpferischer Kraft“** (Rdnr. 45).

BGH GRUR 2012, 58 „Seilzirkus“

Allein durch die Ausnutzung eines „**handwerklich-konstruktiven Gestaltungsspielraums**“ entsteht noch kein eigenschöpferisches Kunstwerk (Rdnr. 30).

BGH GRUR 2012, 58 „Seilzirkus“ (Forts.)

Urheberrechtsschutz kommt für einen Gebrauchsgegenstand nur dann in Betracht, wenn seine Gestaltung nicht nur eine technische Lösung verkörpert, sondern einen durch eine künstlerische Leistung geschaffenen ästhetischen Gehalt aufweist. **Urheberrechtlich geschützt ist nur die Gestaltung, die auf einer künstlerischen Leistung beruht.** (Rdnr. 22)

BGH GRUR 2012, 58 „Seilzirkus“ (Forts.)

„Das kann dazu führen, dass ein **Werk der angewandten Kunst**, das eine ebenso große ästhetische Wirkung ausübt, wie ein **Werk der zweckfreien Kunst**, anders als dieses **keinen** Urheberrechtsschutz genießt.“ (Rdnr. 36)

Schlussfolgerungen (1)

Urheberrechtsschutz kommt für einen Gebrauchsgegenstand also nur dann in Betracht, wenn seine Gestaltung nicht nur eine technische Lösung verkörpert, sondern einen durch eine künstlerische Leistung geschaffenen ästhetischen Gehalt aufweist. Zwar kann auch eine Gestaltung, die lediglich eine technische Lösung verkörpert, eine ästhetische Wirkung haben. Urheberrechtlich geschützt ist jedoch nur die Gestaltung, die auf einer künstlerischen Leistung beruht. Dabei muss das künstlerische Element nicht notwendig in schmückendem Beiwerk liegen.

Schlussfolgerungen (2)

Ebenso wenig muss der ästhetische Gehalt gegenüber dem Gebrauchszweck überwiegen. Die Urheberrechtsschutzfähigkeit besteht vielmehr auch bei einem überwiegenden Gebrauchszweck und kann auch dann gegeben sein, wenn der ästhetische Gehalt in der zweckgemäß gestalteten Gebrauchsform gleichsam aufgegangen ist. Maßgebend ist deshalb allein, ob der ästhetische Gehalt als solcher ausreicht, um von einer künstlerischen Leistung zu sprechen (BGH GRUR 2012, 58 [60] Rn. 22 – Seilzirkus).

„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Urheberschutz *aktuell* (1):



„Wunderwaffe“ Geschmacksmuster

Urheberschutz *aktuell* (2):



Ergebnis

- Ausweitung des Urheberschutzes für Designleistungen
- Einschränkung der Gestaltungsfreiheit
- Designentwicklung im „Minenfeld“

Prof. Christian Klawitter

KNPZ Rechtsanwälte
Kaiser-Wilhelm-Straße 9
20355 Hamburg

T +49 40 636 07 59 -0
F +49 40 636 07 59 -59
E klawitter@knpz.de
www.knpz.de



Zur Person

► **Christian Klawitter** ist Rechtsanwalt und Partner der auf dem Gebiet des geistigen Eigentums (IP/IT) sowie im Presse- und Medienrecht spezialisierten Sozietät Klawitter Neben Plath Zintler (KNPZ Rechtsanwälte). Er studierte Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg, wo er von 1981 bis 1984 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Jürgen F. Baur tätig war. Seit 1995 hat er einen Lehrauftrag für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht an der Universität Duisburg-Essen, von der er 2007 zum Honorarprofessor ernannt worden ist. Klawitter ist Vorstand und Past President der LES Licensing Executives Society, einer internationalen Vereinigung von Fachleuten, die sich ausschließlich mit Fragen des Technologietransfers und der Verwertung von gewerblichen und verwandten Schutzrechten befassen.



Prof. Christian Klawitter